

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** (FN 154244f beim Landesgericht Klagenfurt), Kreuzstraße 31, 9330 Althofen, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Kärnten) der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes regionales 24 Stunden Programm genehmigt („Kärnten TV“), das Informationen und Nachrichten aus Kärnten beinhaltet und insbesondere Beiträge zu den Themen Politik, Wirtschaft, Tourismus, Szene, Jugend, Brauchtum, Gesundheit, Sport und Kultur bietet. Zudem wird über aktuelle Veranstaltungen in ganz Kärnten berichtet. Das Programm wird stündlich wiederholt und wöchentlich im Umfang von rund einer Stunde neu produziert.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.11.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Kärnten) der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ist eine zu FN 154244f beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Althofen. Das Stammkapital beträgt EUR 37.400, wovon EUR 21.557,32 einbezahlt sind. Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. steht zu je einem Drittel im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Johannes Merl, Kurt Rauter und Stefan Kuess. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Johannes Merl.

Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ist seit 1996 als Rundfunkveranstalterin tätig und verbreitet in Kabelnetzen in Kärnten ein regionales Programm („BTV“), das kürzlich in „Kärnten TV“ umbenannt wurde.

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Kärnten TV“

Das beantragte Programm „Kärnten TV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes regionales 24 Stunden Programm, das Informationen und Nachrichten aus Kärnten beinhaltet und insbesondere Beiträge zu den Themen Politik, Wirtschaft, Tourismus, Szene, Jugend, Brauchtum, Gesundheit, Sport und Kultur bietet. Zudem wird über aktuelle Veranstaltungen in ganz Kärnten berichtet. Das Programm wird stündlich wiederholt und wöchentlich im Umfang von rund einer Stunde neu produziert.

Das Programm „Kärnten TV“ (ehemals „BTV“) wird seit 1996 in Kabelnetzen in Kärnten ausgestrahlt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Dem Geschäftsführer Johannes Merl, der ebenso wieder Programmdirektor Günther Werner über langjährige Erfahrungen in der Programmgestaltung verfügt, obliegt die Programmverantwortung über das beantragte Programm. Der laufende Programmbetrieb wird – wie bereits die Veranstaltung von Kabelrundfunk – durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, selbst Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Die Zulassung umfasst die Versorgung weiterer Teile des Bundeslandes Kärnten („MUX C“).

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Althofen. Ihre Eigentümer Johannes Merl, Kurt Rauter und Stefan Kuess sind allesamt österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Kabelrundfunkveranstalterin und hat in finanzieller Hinsicht ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform und möchte das beantragte Programm „Kärnten TV“ über diese Plattform verbreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Kreuzstraße 31, 9330 Althofen, **per RSb**